

## Vorlage Nr. 15/24

öffentlich

**Datum:** 05.02.2021  
**Dienststelle:** OE 7  
**Bearbeitung:** Dezernat 7

**Sozialausschuss**                      **23.02.2021**                      **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Vorstellung des Dezernats Soziales - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte**

### Kenntnisnahme:

Der Sozialausschuss nimmt die Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte des Dezernates Soziales gemäß Vorlage Nr. 15/24 zur Kenntnis.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung:

Das LVR-Dezernat Soziales ist als Träger der Eingliederungshilfe und als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Unterstützung von rund 110.000 Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung. Die Vorlage informiert über die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisationsstruktur des Dezernates mit seinen rund 800 Mitarbeitenden. Aufgaben der Eingliederungshilfe werden seit dem 01.01.2020 auch von einer neuen Abteilung im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familien übernommen. Hier ist die Zuständigkeit für heilpädagogische Leistungen in der Tagesbetreuung sowie für die Frühförderung für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter angesiedelt. Um einen vollständigen Überblick über die Aufgaben des Eingliederungshilfe-Trägers LVR zu ermöglichen, ist auch dieser Bereich in der Vorlage dargestellt.

Im Einzelnen werden dargestellt:

### Inhaltsverzeichnis

1. Das LVR-Dezernat Soziales im Überblick:  
Tätig für Teilhabe und Inklusion Seite 2
2. Die Aufgaben des Fachbereichs 71 - Ressourcen Seite 4
3. Die Aufgaben der Fachbereiche 72 und 73 -  
Eingliederungshilfe I und II Seite 7
4. Die Aufgaben des Fachbereichs 74 -  
Sozialhilfe / fachliche Ressourcen Seite 13
5. Die Stabsstellen des Sozialdezernenten
  - 5.1 Der Strategische Stab 70.10 Seite 18
  - 5.2 Der Stab Bundesteilhabegesetz (BTHG) 70.20 Seite 19
6. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger  
der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender)  
Behinderung bis zum Schuleintritt Seite 21

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/24**

### **Inhaltsverzeichnis**

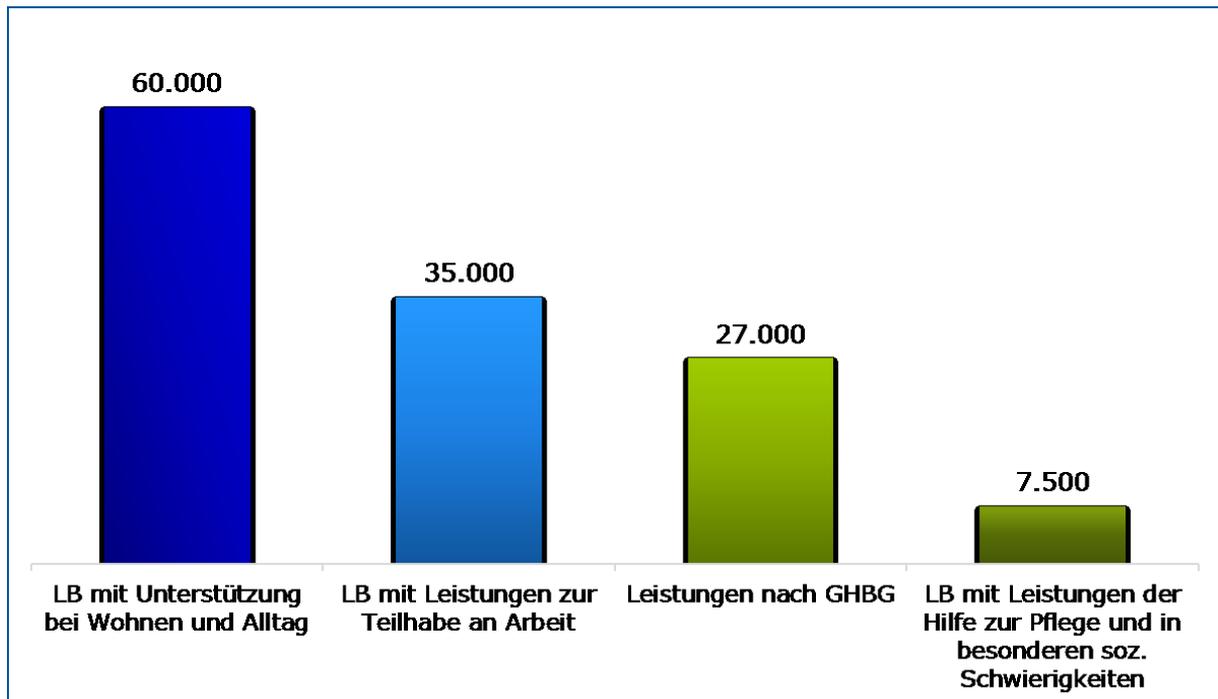
<b>1. Das LVR-Dezernat Soziales im Überblick: Tätig für Teilhabe und Inklusion</b>	<b>Seite 2</b>
<b>2. Die Aufgaben des Fachbereichs 71 - Ressourcen</b>	<b>Seite 4</b>
<b>3. Die Aufgaben der Fachbereiche 72 und 73 - Eingliederungshilfe I und II</b>	<b>Seite 7</b>
<b>4. Die Aufgaben des Fachbereichs 74 - Sozialhilfe / fachliche Ressourcen</b>	<b>Seite 13</b>
<b>5. Die Stabsstellen des Sozialdezernenten</b>	
<b>5.1 Der Strategische Stab 70.10</b>	<b>Seite 18</b>
<b>5.2 Der Stab Bundesteilhabegesetz (BTHG) 70.20</b>	<b>Seite 19</b>
<b>6. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt</b>	<b>Seite 21</b>

### **1. Das LVR-Dezernat Soziales im Überblick: Tätig für Teilhabe und Inklusion**

Im Mittelpunkt der Arbeit des LVR-Dezernates Soziales stehen Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Das Dezernat unter Leitung von Landesrat Dirk Lewandrowski ist Träger der Eingliederungshilfe und überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Die rund 800 Mitarbeitenden erfüllen Dienstleistungen für rund 110.000 Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder Sinnesbehinderung sowie für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach dem SGB XII. Das LVR-Dezernat Soziales bewilligt beispielsweise Hilfen im Einzelfall – etwa zur Unterstützung beim Wohnen und im Alltag zur sozialen Teilhabe oder zur Teilhabe an Arbeit - oder auch finanzielle Nachteilsausgleiche wie etwa das Blinden- oder Gehörlosengeld. Ziel ist die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und die volle und gleichberechtigte Teilhabe an einer Gesellschaft für alle. Dazu bewilligt und finanziert das LVR-Dezernat Soziales individuelle, personenzentrierte Leistungen und arbeitet, gemeinsam mit seinen Mitgliedskörperschaften und den Verbänden der Freien Wohlfahrt und der Selbsthilfe, an der Weiterentwicklung der Leistungen und passender, wohnortnaher Unterstützungsangebote.

Zur Erledigung seiner Aufgaben wendet das LVR-Dezernat Soziales 2021 rund 3,25 Milliarden Euro im Jahr auf. Das entspricht einem Anteil von etwa 75 Prozent am LVR-Gesamt-Etat.

Abbildung 1: Zahl der Leistungsberechtigten (LB) in ausgewählten zentralen Zielgruppen



Seit dem 01.01.2020 erfüllt auch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familien Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe. Mit dem Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz in NRW erhielten die Landschaftsverbände die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Frühförderung. Diese Leistungen werden in Kapitel 6 separat dargestellt.

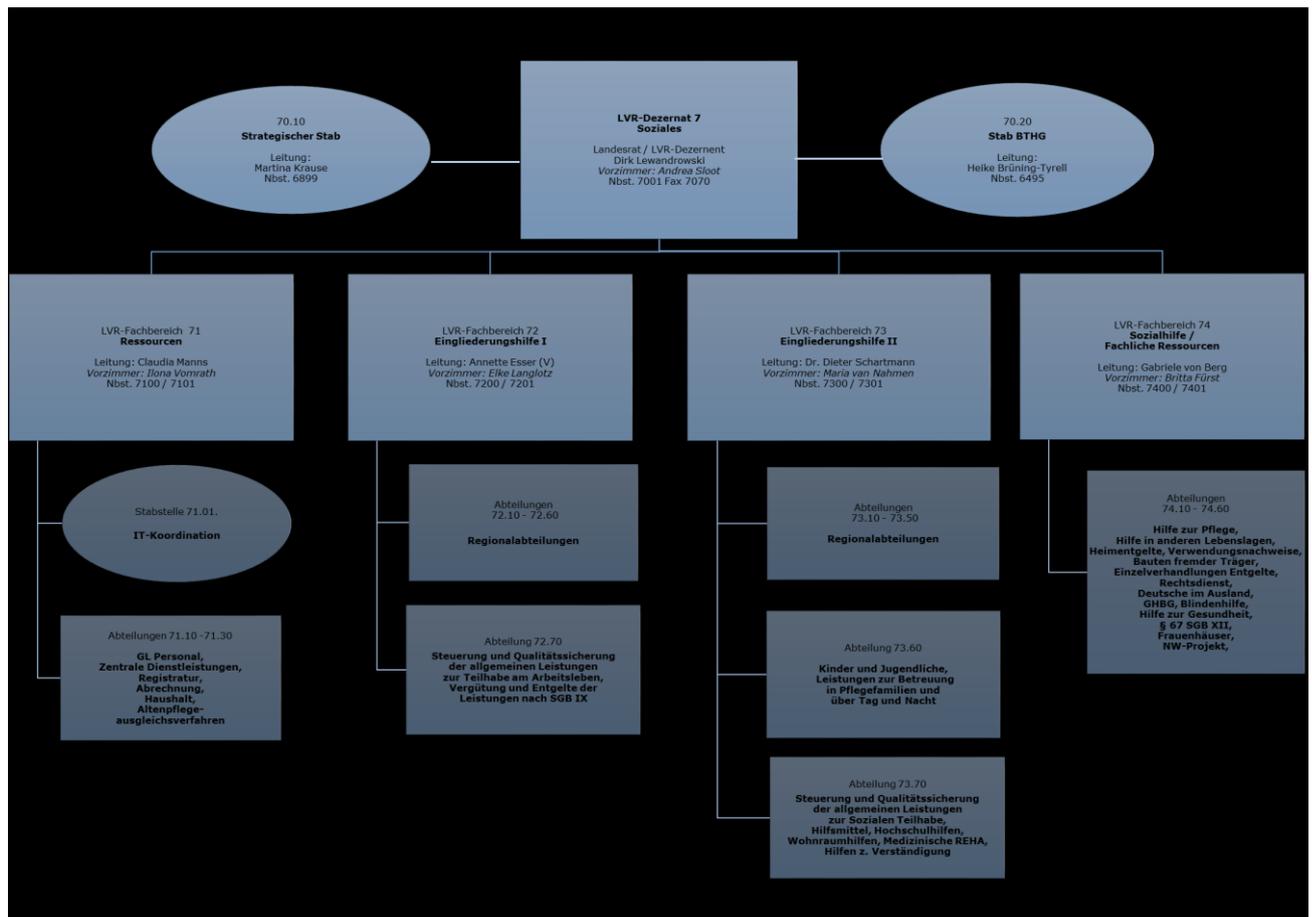
Dezernat 7 ist zuständig für alle Eingliederungshilfe-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Rheinland sowie für Kinder und Jugendliche in Wohneinrichtungen und Pflegefamilien. Diese Vorlage stellt die verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten des Dezernates Soziales anhand seiner organisatorischen Struktur dar. Das Dezernat 7 gliedert sich in vier Fachbereiche sowie zwei Stabsstellen, die direkt beim Dezernenten angesiedelt sind.

Abbildung 2 zeigt das aktuelle Organigramm des Dezernates 7.

Der Beratung zentraler fachlicher und organisatorischer Fragen, dem Perspektiven-Austausch und der Entscheidungsfindung dient die Arbeit in der Fachbereichsleitungs-konferenz (FBLK). Dieses Kollegialgremium berät die Dezernatsleitung bei der Positionierung in dezernats-weiten oder auch –übergreifenden Fragen. Es tagt wöchentlich unter der Leitung des Dezernenten. Teilnehmende sind die vier Fachbereichs- und zwei Stabsstellen-Leitungen; je nach Tagesordnung ergänzen weitere Gäste mit ihrer jeweiligen Expertise.

Räumlich untergebracht ist das Dezernat Soziales in Köln seit Sommer 2020 im Deutz-Poller-Hafen. Die Mitarbeitenden sind in 5 Liegenschaften, eng benachbart, tätig.

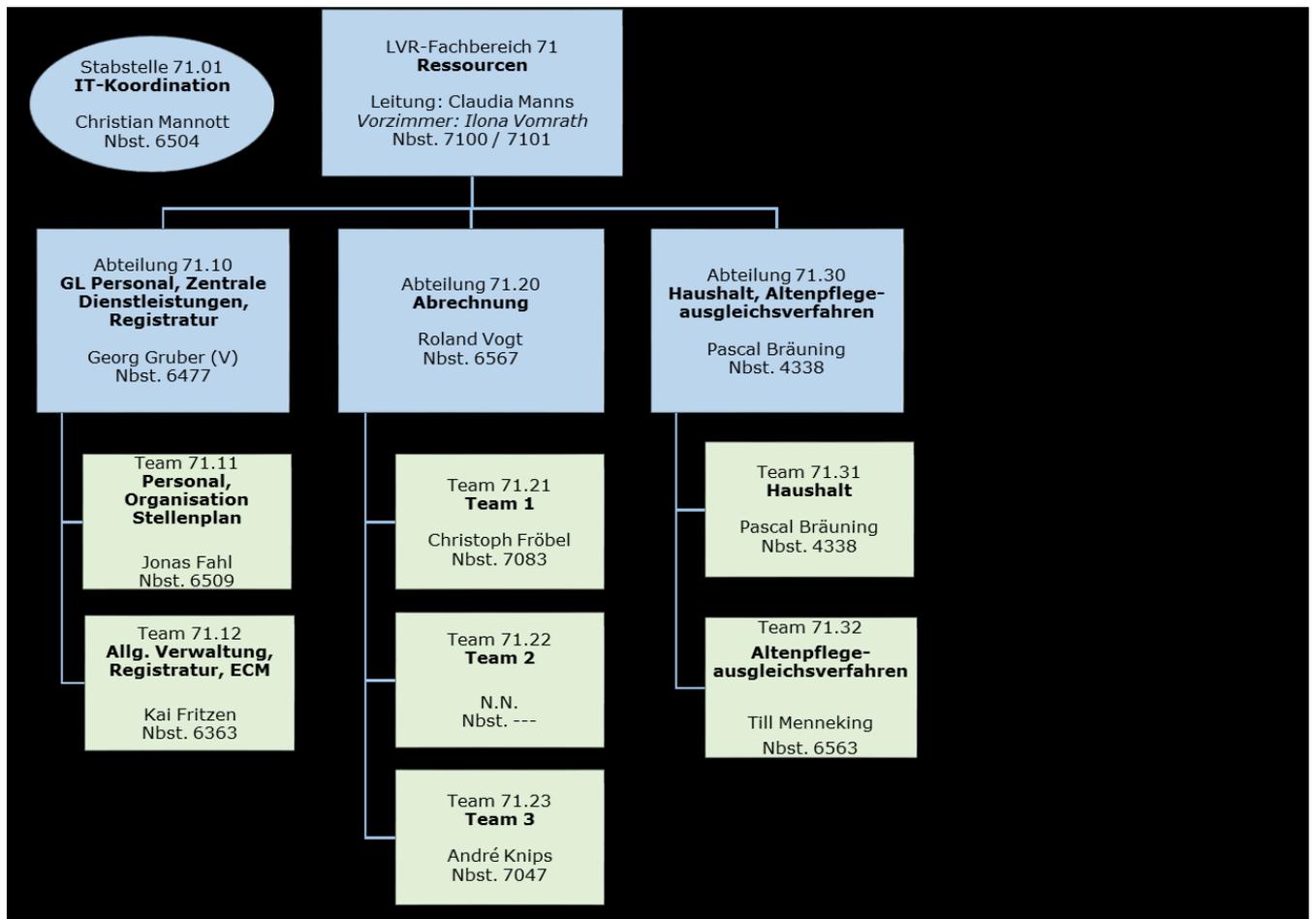
Abbildung 2: Organigramm des Dezernates Soziales



## 2. Die Aufgaben des Fachbereichs 71 – Ressourcen

Fachbereich 71 hat als Dienstleister und Partner der Fachbereiche und Stabsstellen des Dezernates 7 die Aufgabe, Rahmenbedingungen und Ressourcen für eine bedarfsgerechte und stetige Aufgabenerfüllung sicher zu stellen. Zu diesem Zweck sind hier die sogenannten Querschnitts-Funktionen IT-Koordination, Personal- und Raumangelegenheiten, Haushalt und Abrechnung zusammengefasst. Ebenfalls im Fachbereich 71 angesiedelt ist die administrative Betreuung des Sozialausschusses und die Koordination der Kooperationsvereinbarungen zwischen dem LVR und den Mitgliedskörperschaften in ihrer Funktion als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe. Durch die Zusammenfassung der Querschnittsfunktionen in einer Organisationseinheit werden eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung, einheitliche Standards und eine Bündelung von speziellem Fachwissen (zum Beispiel Personal- oder Haushaltsrecht) sichergestellt. Ziel ist, den Fachbereichen des Dezernates 7 eine bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der aktuellen und künftigen Herausforderungen zu bieten.

Abbildung 3: Organigramm des Fachbereichs 71 - Ressourcen



### Stabsstelle 71.01 IT-Koordination

Die Stabsstelle IT-Koordination trägt in Kooperation mit den Fachbereichen dafür Sorge, dass die informationstechnische Infrastruktur im Dezernat 7 innerhalb der festgelegten Standards erfüllt und fortlaufend weiterentwickelt wird.

Eine Kernaufgabe der Stabsstelle ist die Planung, Steuerung und das Controlling von **IT-Projekten** im Dezernat. Aktuell befindet sich das IT-Projekt SherpA zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Schlussphase. Die Mitarbeitenden der Stabsstelle übernehmen in diesen Projekten die Aufgabe der Gesamt- beziehungsweise Teilprojektleitung. Nach Abschluss der Projekte und Schulungen unterstützen sie die Mitarbeitenden des Dezernates weiterhin und beraten im Umgang mit der neuen Software. Daneben ist durch die zunehmende Verzahnung der Fachanwendungen eine verstärkte Mitarbeit bei dezernatsübergreifenden IT-Projekten zu verzeichnen.

Die IT-Koordination bewertet Geschäftsprozesse und ist verantwortlich für die Entscheidungsvorbereitung hinsichtlich IT-technischer Unterstützungsmöglichkeiten einschließlich Ressourcensteuerung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen mit dem Ziel einer Effektivitäts- und Effizienzsteigerung.

Als besonderer Schwerpunkt ist die Umstellung bisheriger Einzel-Verfahren („Insellösungen“) auf das integrierte optimierte Fachverfahren für die Einzelfallbearbeitung der Eingliederungshilfe (AnLei) zu nennen. Zudem sind die vorhandenen Anwendungen stets auf sich ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Die IT-Koordination ist verantwortlich für die Planung, Bewirtschaftung und Steuerung des **Dezernats-IT-Budgets** und zentrale Stelle zur Beschaffung von IT-Equipment für das Dezernat. Darüber hinaus übernehmen die Mitarbeitenden der Stabsstelle eine Reihe von **IT-Dienstleistungen**: von der Abstimmung mit anderen Dezernaten bei dezernatsübergreifenden Anwendungen sowie dem LWL und anderen Verwaltungen zur Lösung gleichartiger Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der IT-Anwendungen über die Koordination von Verfahrensänderungen (Wartung und Pflege) in Zusammenarbeit mit InfoKom und externen Dienstleistern bis hin zur Erstellung und Pflege von Berechtigungskonzepten und Handlungsanweisungen. 71.01 ist die zentrale Stelle zur Berechtigungsvergabe für die Mitarbeitenden des Dezernates 7 sowie gemeinsam mit LVR-InfoKom technischer Ansprechpartner für die über 13.000 externen Anwender\*innen bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, die mit der Software PerSEH (= **P**ersonenzentrierte **S**teuerung der **E**ingliederungshilfe) das elektronische Instrument zur Bedarfsermittlung bearbeiten. Auch die Überwachung und Abstimmung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Belange des Dezernates sind Teil des Aufgabenportfolios.

#### **Abteilung 71.10 Personal, Stellenplan, Allgemeine Verwaltung**

Hier werden die Personal- und Stellenplanangelegenheiten der Mitarbeitenden des Dezernates sowie die allgemeinen Verwaltungsaufgaben bearbeitet. Dazu gehören die Raumplanung, die Registratur und die sogenannten „Zentralen Dienste“ (wie z.B. Beschaffungen, Arbeitsplatzausstattung von Mitarbeitenden mit Behinderung, Arbeitssicherheit). In den Themenfeldern besteht eine enge Kooperation mit den zuständigen Bereichen Personal, Arbeitssicherheit und Raummanagement in den Dezernaten 1 und 3. Aktuell ist die Abteilungsleitung 71.10 zudem gefordert als pandemiebeauftragte Stelle des Dezernates Soziales.

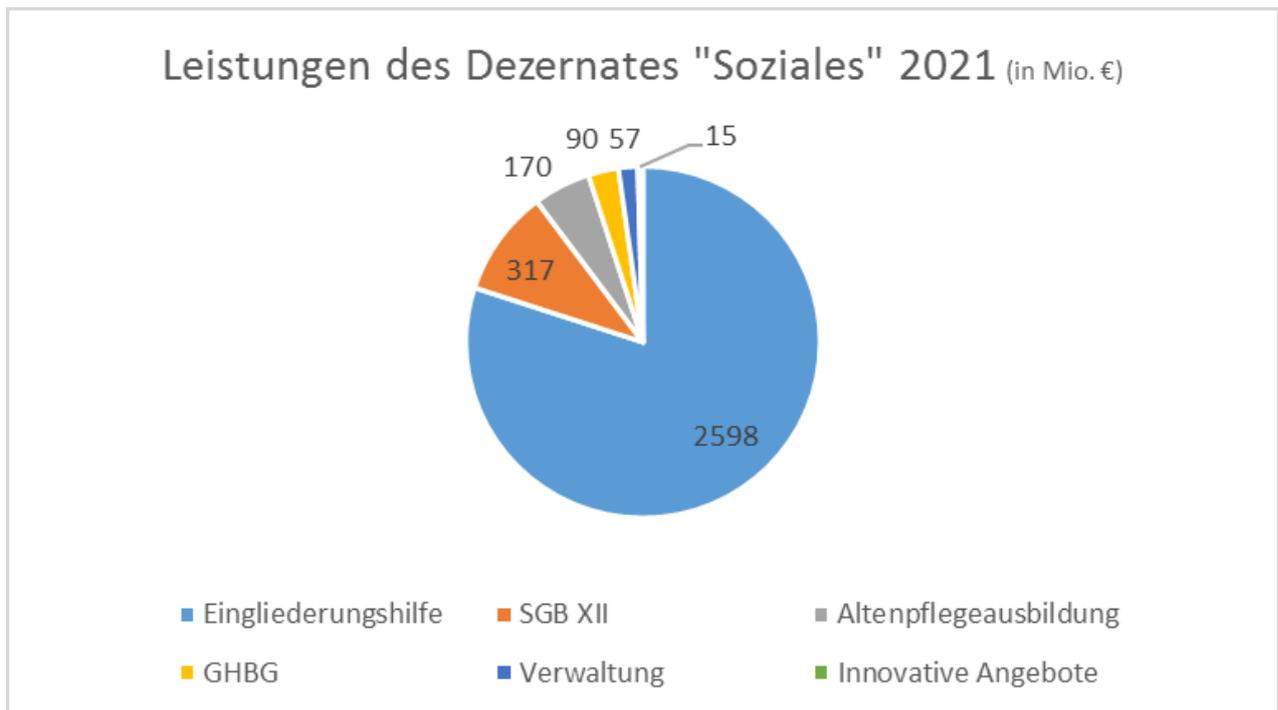
#### **Abteilung 71.20 Abrechnung**

Die Abrechnungsabteilung wickelt monatliche Zahlungsläufe in einem Finanzvolumen von bis zu 150 Millionen Euro ab – Abrechnungen der Transfer-Leistungen mit allen Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Pflege (für Leistungsberechtigte der Kriegsopferfürsorge), den Anbietern des Ambulant Betreuten Wohnens, den Krankenkassen, Ärzten und Ärztinnen und Eltern (zum Beispiel Fahrtkostenerstattungen). Daneben werden auch wöchentliche Zahlungsläufe durchgeführt mit einem Volumen von rund 25 Millionen Euro, schwerpunktmäßig Zahlungen für ambulante Wohnunterstützung (Abschlagszahlungen sowie Endabrechnungen) und einmalige Leistungsabrechnungen (zum Beispiel Apothekenrechnungen, einmalige Hilfen).

#### **Abteilung 71.30 Haushalt, Altenpflegeumlage**

Planung und Bewirtschaftung des Haushaltes des Dezernates 7 ist Aufgabe der Abteilung 71.30. Mit einem Etat von rund 3,25 Milliarden Euro in 2021 bewirtschaftet das Dezernat 7 rund 75 Prozent des gesamten Haushaltsvolumens des LVR. Die Haushaltsplanung und Bewirtschaftung im Dezernat 7 ist damit von besonderer Bedeutung für den Gesamthaushalt des LVR und hat mit Blick auf die Landschaftsumlage mittelbar erhebliche Folgewirkungen auch für die Mitgliedskörperschaften.

Abbildung 4: Der Haushalt des LVR-Dezernates Soziales und die wesentlichen Leistungen



Alle Schritte von der Haushaltsplanung über die Auswertung der Prognosen zur laufenden Bewirtschaftung werden in der Abteilung 71.30 gebündelt. Hierdurch ist es möglich, der Dezernatsleitung alle erforderlichen Informationen zur Entwicklung und Umsetzung der Haushaltsstrategie zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden in dieser Abteilung die summarische Abrechnung der delegierten Leistungen mit den Mitglieds Körperschaften abgewickelt, ebenso wie die Abrechnung von Leistungen nach Paragraph 264 SGB V (Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung) mit Sozialhilfeträgern und Krankenkasse sowie Auszahlungen außerhalb der Fachverfahren. Auch die zentrale Pflege der Entgelte und Stammdatenpflege für alle au-Berrheinischen Leistungsanbieter ist hier angesiedelt.

Darüber hinaus ist die Abteilung 71.30 zuständig für die Durchführung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege, des Landesaltenpflegegesetzes NW sowie der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung NW. Auf der Basis der erhobenen Altenpflegeausgleichsbeträge sind die Ausbildungsvergütungen für Altenpflegefachkräfte und die in diesem Bereich anfallenden Weiterbildungskosten der Einrichtungen und Dienste zu erstatten.

### 3. Die Aufgaben der Fachbereiche 72 und 73 – Eingliederungshilfe I und II

Die Fachbereiche 72 und 73 (Eingliederungshilfe I und Eingliederungshilfe II) sind verantwortlich für die Steuerung, Durchführung und Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Rheinland. Rechtliche Grundlage der Arbeit ist das Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX).

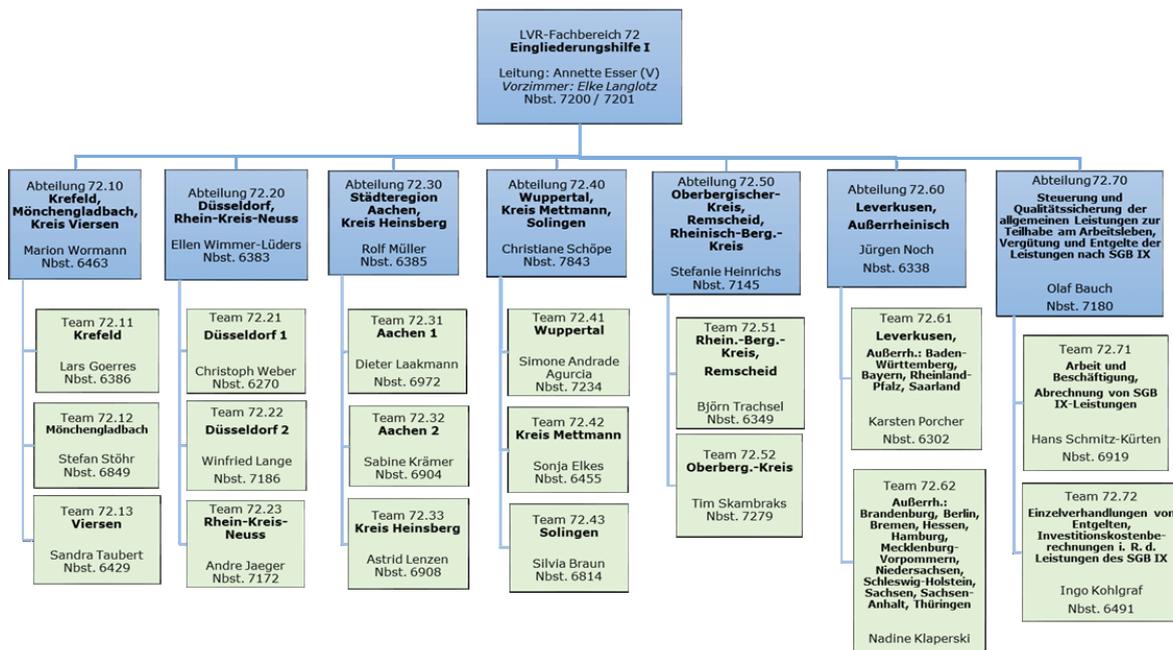
Die Eingliederungshilfe hat durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eine grundsätzliche Neuausrichtung erfahren: mit der Herauslösung aus der Sozialhilfe (SGB XII) und der Überführung in das neue Recht nach dem SGB IX wird die Eingliederungshilfe von einer angebotsorientierten zu einer personenorientierten Leistung weiterentwickelt – gleichzeitig soll dem Kostenanstieg bei den Leistungen der Eingliederungshilfe durch eine noch stärker am individuellen Bedarf ausgerichtete Leistung entgegengewirkt werden. Die Umsetzung des BTHG stellt eine der zentralen Herausforderungen für die Arbeit in den Fachbereichen 72 und 73 dar. So sind die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe neu strukturiert worden. Daneben ist in Folge der inhaltlich-materiellen Veränderungen auch die Organisationsstruktur der Fachbereiche neu aufgebaut worden. Das Ziel der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern (vgl. Paragraph 90 SGB IX). Die Leistung soll sie befähigen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihr Leben planen und gestalten zu können.

### **Die Regionalabteilungen**

Die unmittelbare Arbeit in der **Einzelfallhilfe für die Menschen mit Behinderungen** im Rheinland wird in beiden Fachbereichen durch je fünf Regionalabteilungen geleistet. Jede Regionalabteilung ist für die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in zwei bis drei Mitgliedskörperschaften umfassend zuständig – je nach Größe der Region. Die Regionalabteilungen bestehen in der Regel aus je drei Teams, die auch wiederum nach regionalen Kriterien organisiert sind. So ist gewährleistet, dass die Bedingungen des jeweiligen Sozialraums bei der Leistungsbewilligung berücksichtigt werden können. In jedem Team arbeiten Fallmanager\*innen, die für die fachliche Steuerung der Leistung zuständig sind, sowie Sachbearbeiter\*innen, die für die verwaltungsrechtliche Umsetzung verantwortlich sind. Darüber hinaus sind in jeder Abteilung Regionalsachbearbeiter\*innen tätig, die sich vor allem um die fachlich-konzeptionellen und vertragsrechtlichen Angelegenheiten in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern kümmern.

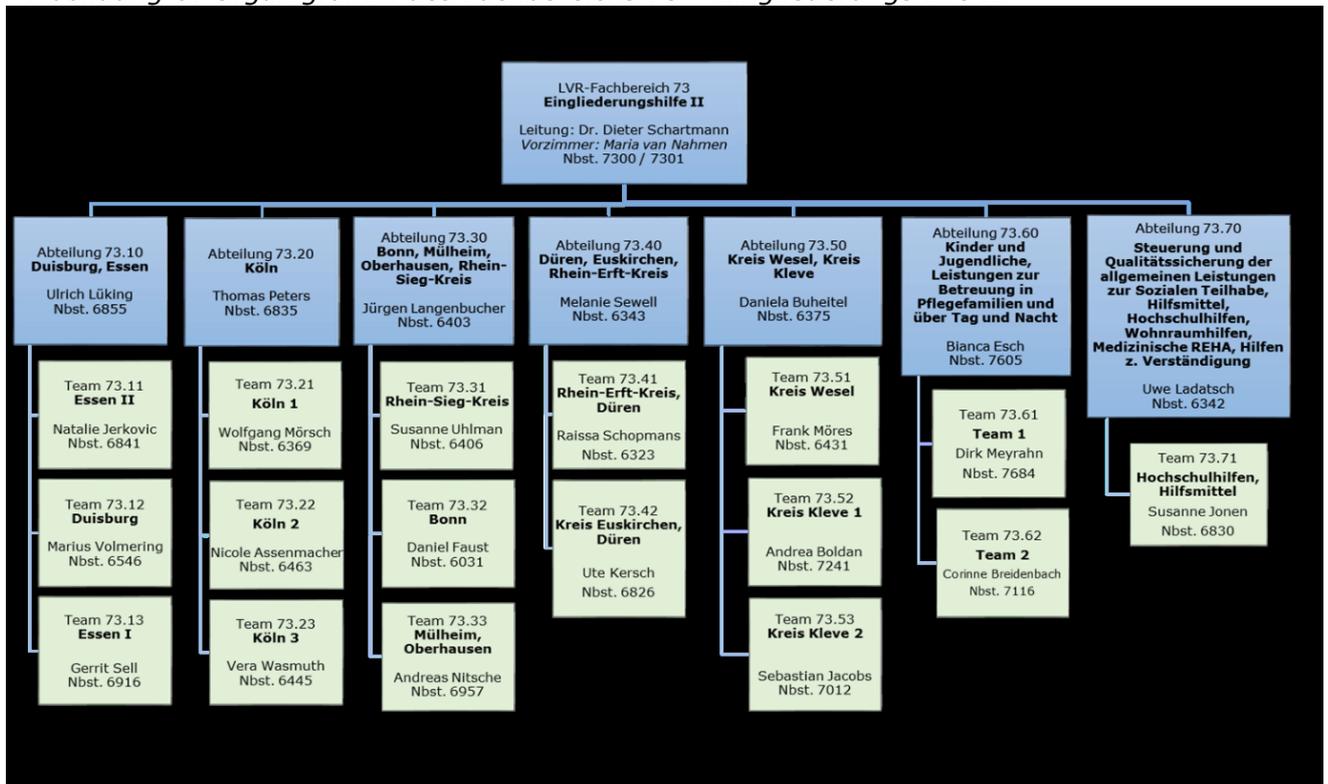
Die Mitarbeitenden der Regionalabteilungen bearbeiten dabei das gesamte Spektrum an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe, bis auf wenige Ausnahmen, die in den Grundsatzabteilungen der beiden Fachbereiche gebündelt worden sind. Schwerpunkte der Arbeit sind dabei die Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM). Dazu werden die Bedarfe der Menschen erhoben und Leistungen bewilligt, mit denen die vereinbarten Teilhabeziele erreicht werden sollen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird der Grad der Zielerreichung überprüft; es wird analysiert, warum Ziele erreicht (oder nicht erreicht) worden sind und neue Ziele vereinbart. Ausgangspunkt der Bedarfsermittlung ist immer die individuelle Lebenslage des Menschen mit Behinderung, seine individuellen Ziele und Wünsche sowie die sich daraus ergebenden Teilhabebedarfe. Der LVR versteht sich dabei als Unterstützer des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung.

Abbildung 5: Organigramm des Fachbereichs 72 – Eingliederungshilfe I



Die Regionalabteilungen sind für rund 75.000 Leistungsberechtigte zuständig. Sie sind die erste Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen und unterstützen sie bei der Deckung ihrer Bedarfe und sichern ihre Teilhabe. Mit den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Arbeit der Regionalabteilungen wird ein Beitrag zur Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse geleistet.

Abbildung 6: Organigramm des Fachbereichs 73 – Eingliederungshilfe II



### **Abteilung 72.60: Leistungsberechtigte in außerrheinischen Einrichtungen**

In Fachbereich 72 ist eine sechste Einzelfall-Abteilung eingerichtet, in der die Betreuung aller Leistungsberechtigten aus dem LVR-Gebiet gebündelt ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb des Rheinlands im LWL-Gebiet oder anderen Bundesländern erhalten. Die Besonderheit dieser Abteilung 72.60 ist in der breiten Streuung zu sehen: die unterschiedlichen Strukturen und Regelungen der verschiedenen Eingliederungshilfe-Träger im Bundesgebiet müssen beachtet und bei der Bedarfsfeststellung und Leistungsgewährung berücksichtigt werden.

### **Abteilung 72.70: Teilhabe am Arbeitsleben und Entgelte**

Die Abteilung 72.70 ist zuständig für die Steuerung und Qualitätssicherung der Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Entgeltverhandlungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

Alle konzeptionellen und strategischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM), Andere Leistungsanbieter, Budget für Arbeit) werden hier gebündelt, ebenso findet hier die Abstimmung der Grundsatzfragen mit anderen Reha-Trägern (Arbeitsagentur, Rententräger etc.), dem LVR-Inklusionsamt und dem LWL-Inklusionsamt Arbeit sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MAGS) NRW statt. Durch diese Bündelung soll über alle 44 rheinischen Werkstätten sowie weitere Leistungserbringer eine gleiche Qualität, Entwicklung und Finanzierung sichergestellt werden.

Aktuell werden neue Ansätze der Leistungs- und Finanzierungssystematik abgestimmt, die zunächst in einer landesweiten Erprobung in einzelnen Pilot-Werkstätten evaluiert und dann zur Umsetzung gebracht werden.

Für alle 44 rheinischen WfbM sowie für die anderen Leistungsanbieter werden in 72.70 die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen (aktuell fünf Vereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern). Daneben werden die jährlichen Betriebskostenabrechnungen der WfbM geprüft sowie Fragen rund um die Organisation der Fahrdienste zu den WfbM bearbeitet. Ebenfalls in 72.70 angesiedelt ist das Controlling der Rahmenzielvereinbarungen mit den Werkstätten sowie die fachliche Begleitung der Entwicklungen der WfbM und der weiteren Leistungen. Die Unterstützungsleistung Zuverdienst als Leistung zur Beschäftigung wird wegen des engen thematischen Zusammenhangs zu den Leistungen der Teilhabe an Arbeit ebenfalls hier bearbeitet.

Seit dem Jahr 2006 sind die Landschaftsverbände LVR und LWL zuständige Stellen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (in Werkstätten für behinderte Menschen)“. Dies beinhaltet neben der Durchführung der Prüfungen auch die Beteiligung bei der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte; die Stelle leistet damit einen wesentlichen Beitrag bei der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowohl in den WfbM, als auch bei Anderen Leistungsanbietern.

Für die **Entgeltverhandlungen** in der **Eingliederungshilfe (EGH)** ergeben sich durch die Anforderungen des Landesrahmenvertrages nach Paragraph 131 SGB IX neue Herausforderungen, da für jeden Leistungserbringer, ggf. auch für einzelne Betriebsteile oder Wohngruppen, neue Vereinbarungen in der künftigen, differenzierten Leistungssystematik erstellt werden müssen. Die Regelungen für die Umsetzung der personenzentrierten Leistungs- und Finanzierungssystematik bei den Leistungen der Sozialen Teilhabe werden aktuell mit den Verbänden der Leistungserbringer in der Gemeinsamen Kommission nach

SGB IX verhandelt und von der Abteilung intensiv begleitet und auf ihre möglichen finanziellen Auswirkungen hin betrachtet. Gefundene konzeptionelle Lösungen werden in der Folge durch rund 500 entsprechende Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern der besonderen Wohnformen (bisher: stationäre Wohneinrichtungen) und den rund 700 Anbietern von ambulanter Wohnunterstützung in den Regionen umgesetzt.

### **Abteilung 73.60: Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche außerhalb der Herkunftsfamilie**

Mit der Abteilung 73.60 hat das LVR-Dezernat Soziales eine eigene Organisationseinheit für die Eingliederungshilfe-Leistungen des Dezernates für Kinder und Jugendliche geschaffen, um die erforderliche spezielle pädagogische Fachexpertise und die Bearbeitungszuständigkeit für alle Unterstützungsleistungen für minderjährige Leistungsberechtigte zu bündeln. Um den besonderen Förder- und Entwicklungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, werden hier die Planungsprozesse engmaschiger und intensiver angelegt. Das „KiJu-Fallmanagement“ führt die Bedarfsermittlung selbst durch und arbeitet sowohl mit dem LVR-Dezernat für Kinder, Jugend und Familien als auch den örtlichen Jugend- und Sozialämtern eng zusammen. Das Dezernat Soziales ist zuständig für die Eingliederungshilfe-Leistungen für Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Herkunftsfamilie in Pflegefamilien sowie in Wohneinrichtungen unterstützt und betreut werden (derzeit rund 2.000 Leistungsberechtigte).

Schwerpunkt der neu geschaffenen Abteilung ist zunächst der neu übernommene Bereich der Pflegefamilien von Kindern mit Behinderungen. Die Fälle wurden von den örtlichen Trägern übernommen. Die jährlichen Hilfeplan- oder Teilhabegespräche mit der Pflegefamilie und dem Kind oder Jugendlichen werden nun vom LVR-Team geführt. So können die Eingliederungshilfen bedarfsgerecht gewährt werden. Diese Gespräche können vor Ort, im häuslichen Umfeld oder an einem anderen Ort der Wahl stattfinden.

Die Aufgabenwahrnehmung des LVR für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien verfolgt dabei insbesondere die Ziele

- einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien im Rheinland zu schaffen und auszubauen,
- mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen und
- das rheinlandweite Pflegefamiliensystem durch die Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.

Aus organisatorischen und fachlichen Gründen hat der LVR entschieden, dass die praxisorientierte Begleitung und Beratung der Pflegefamilien in der Regel durch beauftragte Leistungserbringer erfolgt. Die Kernaufgaben des LVR-Fallmanagements für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien sind die sozialrechtlich orientierte Beratung und Unterstützung gemäß Paragraph 106 SGB IX, die Steuerung des Gesamtplanverfahrens und die Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs der Kinder und Jugendlichen sowie die bedarfsgerechte Leistungsfeststellung und Finanzierung. Fallübergreifend arbeiten die Mitarbeitende von 73.60 rheinlandweit an einer engen Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.

In einer weiteren Ausbaustufe werden in der Abteilung 73.60 die Leistungen über Tag und Nacht für Kinder und Jugendliche gebündelt. Auch hier wird das Fallmanagement künftig die Bedarfe selbständig ermitteln. Konzeptioneller Anknüpfungspunkt ist, dass

durch die Zusammenführung dieser Leistungen mit der Leistung „Pflegefamilie“ der Übergang von einer Einrichtung in eine Pflegefamilie erleichtert werden soll.

### **Abteilung 73.70: Grundsatzangelegenheiten der Sozialen Teilhabe**

In der Abteilung 73.70 mit dem Titel „Steuerung und Qualitätssicherung der allgemeinen Leistungen zur Sozialen Teilhabe, Hilfsmittel, Hochschulhilfen, Wohnraumhilfen, Medizinische REHA, Hilfen z. Verständigung“ sind verschiedene Themen zusammengeführt worden. Zum einen werden in dieser Abteilung die konzeptionellen Grundlagen für die Leistungen zur sozialen Teilhabe in Umsetzung des BTHG erarbeitet: während der LVR vor dem BTHG für die „Leistungen zum Wohnen“ zuständig war, wird mit dem BTHG die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ als Ziel der Leistung formuliert. Insofern sind alle Leistungen der sozialen Teilhabe unter Berücksichtigung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen (SGB IX, Landesrahmenvertrag) neu auszugestalten und der vom Gesetzgeber gewünschte Paradigmenwechsel ist konzeptionell in die Leistungen der Eingliederungshilfe beim LVR zu übersetzen. Insofern werden in dieser Abteilung die fachlich-konzeptionellen Grundlagen für die Leistungen von rund 60.000 Menschen mit Behinderung im Rheinland gelegt. Die Verantwortung für die Aushandlung von Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern im Rahmen der Gemeinsamen Kommission nach dem SGB IX ist ebenfalls hier verortet. Ebenso werden in dieser Abteilung Leistungen zur sozialen Teilhabe gebündelt, die im Leistungsgeschehen seltener in Anspruch genommen werden, wie z.B. die Leistung zur qualifizierten Elternassistenz, Leistungen in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderungen oder zur Taubblindenassistenz. Durch diese Spezialisierung soll erreicht werden, dass ein entsprechendes Spezialwissen in einer Organisationseinheit aufgebaut werden kann.

Darüber hinaus ist in der Abteilung 73.70 auch das LVR-Programm zur inklusiven Bauprojektförderung angesiedelt. Hier werden Interessenten (z.B. Bauträger, Elterninitiativen) beraten und – sofern die Voraussetzungen vorliegen – Förderzusagen gegeben. Der LVR kann sich mit bis zu 10 Prozent der Gesamtkosten an der Bausumme beteiligen, maximal allerdings mit 200.000 Euro pro Bauprojekt.

Im Team 73.71 dieser Abteilung sind weitere Eingliederungshilfe-Leistungen zusammengefasst, insbesondere Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Hochschulhilfen, schulische Aus- und Fortbildung), Leistungen zur Mobilität (Kfz-Förderung) sowie weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe (Wohnraumanpassung, Hilfsmittel, Förderung zur Verständigung). Auch werden hier Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht, wenn der LVR als Träger der Eingliederungshilfe für diese Leistungen zuständig ist.

### **Fachbereich 73: Modellprojekt zur Sozialraumentwicklung**

Aktuell ist darüber hinaus im FB 73 das LVR-Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume angesiedelt. In diesem von der politischen Vertretung beschlossenen Modellprojekt sollen Verfahren und Instrumente für das LVR-Fallmanagement entwickelt werden, mit deren Hilfe die Entwicklung inklusiver Sozialräume mitgestaltet werden kann. Das Modellprojekt soll in drei Mitgliedskörperschaften (Aachen, Essen, Rhein-Sieg-Kreis) umgesetzt werden. Ist das Projekt erfolgreich, so sollen die entwickelten Verfahren und Instrumente allen LVR-Fallmanager\*innen zur Verfügung gestellt werden.

#### 4. Die Aufgaben des Fachbereichs 74: Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen

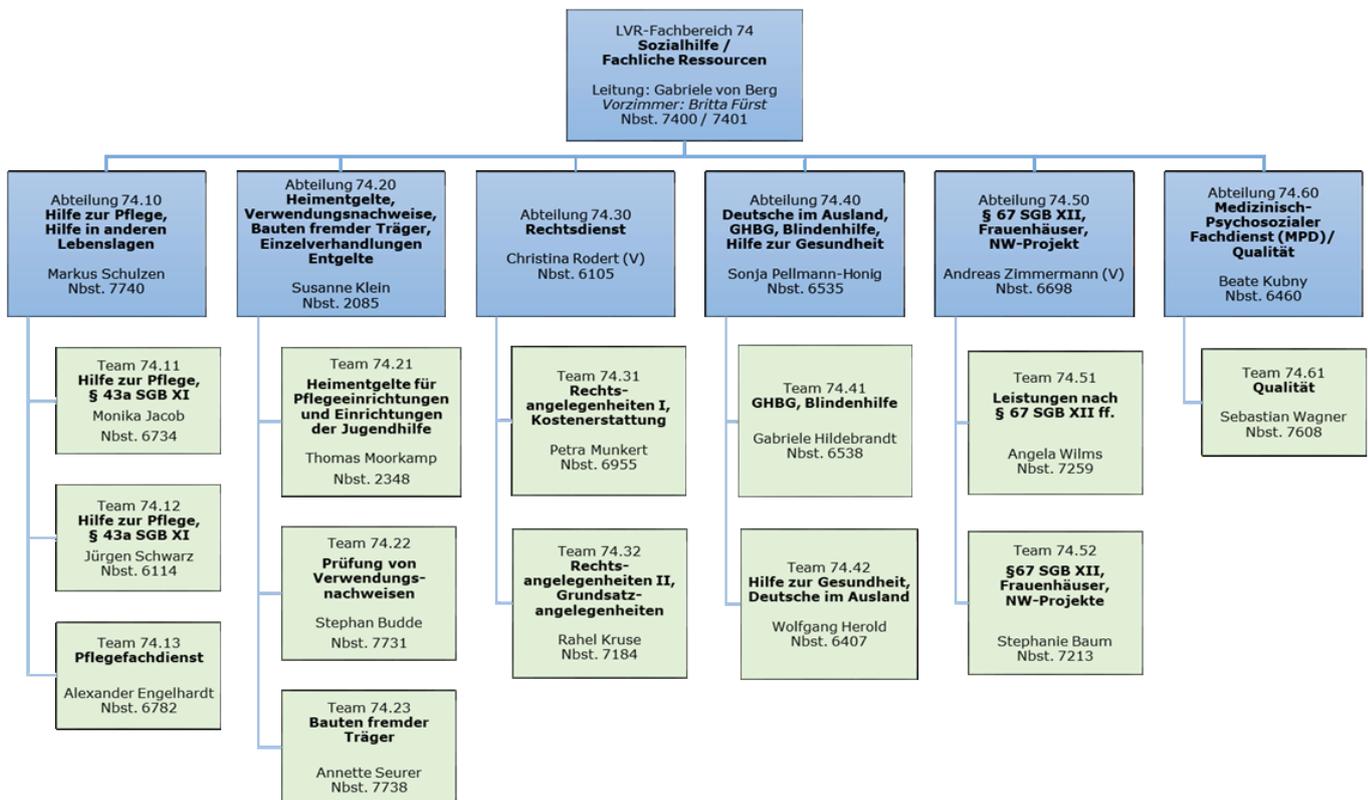
Um die Abgrenzung der Zuständigkeiten als Träger der Eingliederungshilfe von denen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu gewährleisten, wurde zum 01.08.2019 der LVR-Fachbereich 74 gebildet (s. Vorlage Nr. 14/3154). Hier werden die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und der daran angrenzenden Rechtsgebiete wahrgenommen und die fachlichen Ressourcen für alle drei fachlichen Fachbereiche 72, 73 und 74 gebündelt.

Als **überörtlicher Träger der Sozialhilfe** ist der LVR zuständig für folgende Leistungsbereiche:

- Hilfen zur Pflege für bestimmte, definierte Zielgruppen, einschließlich der Verhandlung von Heimentgelten
- Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (nach § 67 SGB XII)
- Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII für bestimmte, definierte Zielgruppen
- Hilfen für blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen
- Hilfen für Deutsche im Ausland und
- Hilfen zur Gesundheit für bestimmte, definierte Zielgruppen.

Bei den **fachlichen Ressourcen** handelt es sich um den Rechtsdienst und den neuen Bereich Medizinisch-Psychosozialer Fachdienst (MPD)/Qualität.

Abbildung 6: Organigramm des Fachbereichs 74 – Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen



### **Abteilung 74.10: Hilfe zur Pflege**

Der LVR ist zuständig für die teil- und vollstationäre Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen Menschen mit Behinderungen (vgl. Paragraph 2a Abs. 1 Nr. 1 a AG-SGB XII) und die ambulante Hilfe zur Pflege, die gleichzeitig mit einer laufenden Eingliederungshilfe gewährt wird (Paragraph 2 a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII). In der Vergangenheit hatte der LVR die Leistungen der Hilfe zur Pflege auf die örtlichen Träger delegiert.

Mit dem Inkrafttreten der Reform der Eingliederungshilfe durch das BTHG zum 01.01.2020 war eine geteilte Zuständigkeit für die ambulante Pflege jedoch nicht mehr sinnvoll. Derzeit erhalten rund 2.600 Leistungsberechtigte zeitgleich zur Eingliederungshilfe ambulante Hilfe zur Pflege. Durch eine enge Abstimmung mit den LVR-Fachbereichen Eingliederungshilfe I und II ist hier eine Leistung wie aus einer Hand möglich.

Für die Bearbeitung der teil- und vollstationäre Hilfe zur Pflege der unter 65-Jährigen hat der LVR die örtlichen Träger auch weiterhin herangezogen, um impraktikable Zuständigkeitsschnittstellen mit den Mitgliedskörperschaften bei zeitgleicher Gewährung des Pflegegeldes zu vermeiden. Um hier aber seiner (Steuerungs-)Aufgabe gerecht werden und im Sinne der Leistungsberechtigten eventuelle Teilhabebedarfe erkennen und Teilhabemöglichkeiten zielgerichtet fördern zu können, behält sich der LVR die Bearbeitung selbst vor bei Leistungsberechtigten mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 4 (PG4) und einem Lebensalter von unter 55 Jahren.

Derzeit erhalten rund 6.000 Leistungsberechtigte unter 65 Hilfe zur Pflege in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung. Künftig werden voraussichtlich 10 Prozent der Fälle (= 600) durch den Bearbeitungsvorbehalt unmittelbar durch den LVR bearbeitet werden. Die Übernahme der Leistungsfälle von den örtlichen Trägern wird im Laufe des Jahres vollständig abgeschlossen sein.

Dabei geht es den Mitarbeitenden der Abteilung Hilfe zur Pflege auch darum, die Bedarfe von meist jüngeren Menschen mit Beeinträchtigungen in den Blick zu nehmen und hier passgenaue Leistungsangebote zu entwickeln und zu optimieren. Zusammen mit den Fachbereichen der Eingliederungshilfe sollen so die Teilhabemöglichkeiten dieser Menschen mit Behinderungen mit gleichzeitigen Pflegebedarfen dauerhaft verbessert werden.

Daneben realisiert die Abteilung 74.10 die Leistungen nach § 43 a SGB XI gegenüber den Pflegekassen für die rund 12.000 Menschen mit Behinderungen, die pflegebedürftig sind und in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe leben – in einer Größenordnung von derzeit jährlich rund 38 Millionen Euro.

### **Abteilung 74.20: Heimentgelte, Bauberatung, Verwendungsnachweise**

Im Bereich der Pflege-Heimentgelte übernimmt der LVR eine Dienstleister-Funktion für die Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Infra- und Kostenstruktur bei der Versorgung pflegebedürftiger Menschen in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Die Aufgabe der Abteilung 74.20 umfassen konkret die Verhandlung der Heimentgelte, die Festsetzung der umlagefähigen Investitionskosten und die baufachliche Beratung für rund 1.500 Pflegeeinrichtungen im Rheinland (vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize sowie teilstationäre Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen).

Der LVR nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die stationäre Pflege als Kostenträger an den Vergütungs- bzw. Pflegesatzverhandlungen mit den Einrichtungsträgern teil und vertritt im Rahmen einer entsprechenden Mandatierung die örtlichen Sozialhilfeträger im Rheinland bei diesen Verhandlungen.

Während die Entgelte für die pflegebedingten Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung im Verhandlungswege vereinbart werden, werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als weiterer Teil des Heimentgeltes vom LVR als zuständige Landesbehörde durch Verwaltungsakt festgesetzt. Grundlage hierfür bildet das Altenpflegegesetz NRW und die dazugehörige Durchführungsverordnung. Danach sind die Investitionskosten alle zwei Jahre neu festzusetzen.

Zur Zuständigkeit bei den Heim-Entgelten in der Pflege kommt die für die Jugendhilfe: In der Abteilung 74.20 ist die Service-Stelle für Entgeltvereinbarungen für Jugend-/Erziehungshilfeeinrichtungen angesiedelt, die bei entsprechend abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen örtliche Jugendämter bei den Leistungsentgeltverhandlungen unterstützt. Die Geschäftsstelle der Landeskommision Jugendhilfe, die im Leistungsbereich des SGB VIII für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen die Rahmenvereinbarungen trifft, ist ebenfalls hier verortet.

Im Team ‚Bauten fremder Träger‘ beraten die Architekt\*innen des LVR-Dezernates Soziales Bauherren beim Bau von Immobilien für voll- und teilstationäre Einrichtungen in den Bereichen Pflege, Eingliederungs- und Jugendhilfe. Bei Bedarf erfolgt eine wirtschaftliche Beurteilung von Um- und Neubauprojekten.

Darüber hinaus ist die Abteilung für die Prüfung von Verwendungsnachweisen der Abwicklung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen geförderter Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zuständig.

#### **Abteilung 74.30: Rechtsdienst**

Die Abteilung 74.30 ist als zentrale Rechtsstelle für die Dezernate 4 und 7 zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, nach dem Altenpflege- und Pflegeversicherungsrecht und des Blindengeldrechts einschließlich der Widerspruchsverfahren. Dazu gehört auch die Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten wie insbesondere dem Jugendhilferecht und den Leistungen der Renten- und Krankenversicherung. Ferner berät er dezernatsintern in allen Rechtsfragen und erstellt Gutachten zu sozialrechtlichen Grundsatzfragen in den genannten Rechtsgebieten und zu den Schnittstellen mit angrenzenden Rechtsgebieten.

#### **Abteilung 74.40: Leistungen nach dem GHBG, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe für Deutsche im Ausland**

Der LVR bewilligt nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose Nordrhein-Westfalen (GHBG) finanzielle Leistungen zum Nachteilsausgleich an rund 26.000 blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen im Rheinland. Diese Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten gezahlt. Der Anspruch auf Blindengeld variiert altersabhängig. Auch die ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII wird in der Abteilung 74.40 bearbeitet, ebenso wie die Hilfen für hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen.

Eine weitere Aufgabe ist die Sicherstellung der Hilfe zur Gesundheit (Paragraph 47 ff. SGB XII) für alle Leistungsberechtigten, die laufende Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Hierzu gehört auch die Sicherstellung des sogenannten „unechten“ Krankenversicherungsschutzes. Die Hilfen der Gesundheit sind in Umfang und Höhe auf die der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt.

Seit dem 01.01.2020 übernimmt der LVR als freiwillige Leistung die Kosten zur Verhütung für Menschen mit Behinderungen, sofern zeitgleich eine Wohnhilfe finanziert wird (s. Vorlage Nr. 14/3715).

Ferner übernimmt die Abteilung die Leistungen der Hilfe für Deutsche im Ausland nach Paragraph 24 SGB XII. Deutsche Staatsbürger\*innen, die im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) haben und ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen können, können unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung durch den LVR erhalten. Dies gilt z.B. im Fall einer besonderen Notlage oder bei Vorliegen von Rückkehrhindernissen, wie z.B. Inhaftierung oder Ausreiseverbot.

### **Abteilung 74.50: Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

In der Abteilung 74.50 ist die Zuständigkeit des LVR für die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angesiedelt. Der LVR ist zuständig für die Hilfe für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in einer teilstationären oder stationären Einrichtung oder für Hilfen, die dazu dienen, Unterstützung in einer solchen (teil-)stationären Einrichtung zu verhindern.

In diesem Rahmen finanziert der LVR Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Wohneinrichtungen und ambulante Wohnhilfen. Aktuell erhalten rund 1.800 Menschen stationäre und rund 1.600 Menschen ambulante Wohnhilfen. Gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe finanziert das LVR-Dezernat Soziales ein flächendeckendes Netz von insgesamt 42 Fachberatungsstellen und gemeinsam mit den SGB II-Trägern Beschäftigungsprojekte mit rund 500 Plätzen.

Eckpunkte der Ausrichtung der ambulanten Wohnhilfen sind entsprechend einer Vereinbarung mit der Freien Wohlfahrt:

- individuelle Hilfeplanung mit Ziel- und Maßnahmenplanung
- Leistungserbringer-unabhängige Erstberatung
- bedarfsgerechte regionale Angebotsentwicklung
- einheitliche Qualitätsanforderungen für Leistungsanbieter ambulanter Wohnhilfen.

Alle ambulanten Wohnleistungen werden in einer sogenannten „Dienstleistungsstunde“ zusammengefasst und mit einem einheitlichen Entgelt vergütet.

Die vereinbarten komplementären Leistungen gehen aufgrund der besonderen Lebenssituationen und der sich hieraus ergebenden besonderen Unterstützungsbedarfe von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten über die „sonstigen Leistungen“ bei der für die Eingliederungshilfe nach Paragraph 53 SGB XII vereinbarten Fachleistungsstunde hinaus. So umfassen die ambulanten Leistungen nach Paragraph 67 SGB XII auch beispielsweise sozialraumorientierte Bestandteile wie wohnungssichernde Maßnahmen und Hilfeleistung bei der Wohnungssuche, treuhänderische Kontenmitverwaltung, tagesstrukturierte Maßnahmen und ein Notfallmanagement.

Der Unterstützungsbedarf der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten unterscheidet sich von Unterstützungsbedarfen für Menschen mit Behinderung insbesondere dadurch, dass Leistungen nach Paragraph 67 SGB XII von vorneherein als vorübergehend konzipiert sind. Unterstützungsangebote müssen möglichst niedrigschwellig gestaltet sein, damit sie angenommen werden. Um als zu bürokratisch empfundene Hürden zu vermeiden, konzentriert sich bereits die Hilfeplanung auf die wesentlichen Gesichtspunkte.

Die Abteilung 74.50 nimmt außerdem die Aufgabe der **Landesförderung von Frauenhäusern** wahr. In NRW gibt es 62 mit Landesmitteln geförderte Frauenhäuser, davon 33 im Rheinland. Mit Landesmitteln gefördert werden bis zu 4,5 Personalstellen bei den Trägern.

Seit letztem Jahr nimmt die Abteilung 74.50 gemeinsam mit der Abteilung 74.20 zudem die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für das Land Nordrhein-Westfalen für das Bundesprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt gegen Frauen“ wahr, und zwar für alle 62 Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen. Mit diesem Programm soll eine Modernisierung der Gebäude der geförderten Frauenhäuser erreicht werden.

Für die Leistungsberechtigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen und in stationären Einrichtungen der Hilfe nach Paragraph 67 SGB XII leistet der LVR auch weiterhin Grundversicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Diese Aufgabe ist ebenfalls in der Abteilung 74.50 angesiedelt.

#### **Abteilung 74.60: Medizinisch-psychozialer Fachdienst (MPD)**

Zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung wurde im Jahre 2002 der Medizinisch-psychozialer Fachdienst eingerichtet. Im Fachdienst arbeiten Diplom-(Heil-)Pädagog\*innen, Diplom-Psycholog\*innen, Ärztinnen und Ärzte und Diplom-Verwaltungswirt\*innen. Sie unterstützen die Regionalabteilungen in den Fachbereichen der Eingliederungshilfe bei der Klärung von schwierigen Fachfragen im Einzelfall durch fachliche Stellungnahmen. Sie wirken mit an der Entwicklung fachlicher Konzeptionen zur Steuerung und Gestaltung der Aufgaben von Dezernat 7, insbesondere der Eingliederungshilfe – ein wesentlicher Schwerpunkt ist das Themenfeld Beratung. Die Mitarbeitenden des MPD machen Angebote zur Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte und wirken im Bedarfsfall mit bei Forschungs- und Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. In dieser Abteilung liegt die fachliche Steuerung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit im Beratungsnetzwerk KoKoBe im Rheinland, ebenso wie die dezernatsinterne Federführung bei der Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Das Hauptaugenmerk lag und liegt derzeit auf der Umsetzung des BTHG und den hiermit verbundenen Anforderungen an die Weiterentwicklung der Steuerungsinstrumente. Beim MPD liegt die Federführung für die Arbeit am und mit dem neuen Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW sowie der Umsetzung der neuen Beratungspflicht des Leistungsträgers nach Paragraph 106 SGB IX.

Zudem hat der MPD die Federführung für die Durchführung einer Europa-Projektförderung „Hellas – Verbesserung der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“ übernommen.

Hier wird in einem über drei Jahre laufenden Projekt ein Kompetenztransfer zwischen dem LVR (Dezernat 7 / Dezernat 8 / LVR-HPH-Verbund) und einem nordgriechischen Leistungserbringer sowie Fachgesellschaften stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich der Start des Projekts auf 2021 verschoben.

Schließlich wird im MPD das Verbändegespräch Selbsthilfe für die Dezernate 4, 5 und 7 betreut.

### **Team 74.61: Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen**

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Steuerungsverantwortung und Steuerungsverpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe deutlich gestärkt worden. Mit der Einführung des BTHG (genauer: Paragraph 128 SGB IX in Verbindung mit Paragraph 8 AG SGB IX NRW) hat der LVR die Aufgabe erhalten, auch anlasslos Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bei Leistungserbringern durchzuführen.

74.61 führt anlassunabhängige und anlassbezogene Prüfungen der Leistungsanbieter durch. Das Team befindet sich derzeit noch im Aufbau.

## **5. Die Stabsstellen des Sozialdezernenten**

### **5.1. Der Strategische Stab 70.10**

Im Strategischen Stab beim LVR-Sozialdezernenten sind Aufgaben der Steuerungsunterstützung für die Dezernatsleitung und die Fachbereichsleitungen, des strategischen Controllings und der Öffentlichkeitsarbeit gebündelt.

Hier ist die Koordinierung der Aufgaben rund um die Zielvereinbarung des LVR-Sozialdezernenten mit der Landesdirektorin angesiedelt, ebenso wie die administrative Begleitung und Dokumentation des Leitungsgremiums des Dezernates, der FBLK (Fachbereichsleitungskonferenz).

Im Bereich des Controllings ist 70.10 zuständig für die Auswertung, Analyse und Aufbereitung von Daten zum Leistungsgeschehen in den unterschiedlichen sozialen Aufgabefeldern des Dezernates. Gemeinsam mit Dezernatsleitung und Fachbereichen hat die Stabsstelle 70.10 eine umfassende Berichtsarchitektur zum regelmäßigen Reporting im Dezernat 7 implementiert und entwickelt diese kontinuierlich fort; aktuell ergeben sich u.a. neue Auswertungsbedarfe und steuerungsrelevante Fragestellungen infolge der Umsetzung der neuen personen-zentrierten Leistungs- und Finanzierungssystematik durch das BTHG.

Der Strategische Stab liefert Daten und Auswertungen zur Sicherstellung einer ökonomischen und qualitätsgesicherten Aufgabenerfüllung nach innen und außen. Für die Information von Politik und Verwaltung erstellt der Strategische Stab regelmäßig Datenberichte, Analysen, sozialwissenschaftliche Untersuchungen und Vorlagen zu wechselnden, relevanten fachlichen Fragestellungen – etwa zur Nutzung des Persönlichen Budgets, zur Umsetzung der regionalen Versorgungsverantwortung in der Eingliederungshilfe im Rheinland oder zu den Wünschen und Unterstützungsbedarfen von älteren Werkstatt-Beschäftigten und Werkstatt-Rentner\*innen.

In Bezug auf das Berichtswesen nach außen ist die Leitung des Benchmarking-Projekts der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) in der Stabsstelle 70.10 angesiedelt, ebenso wie die Zuständigkeit für die regelmäßigen Wohnhilfe-Datenmeldungen an das NRW-Sozialministerium, die Begleitung der Finanzevaluation und der Wirksamkeitsuntersuchung des BMAS zur BTHG-Umsetzung oder der 2019 vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Teilhabeverfahrensbericht mit Daten zum Reha-Prozess.

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle beraten die Fachbereiche bei Bedarf bei ökonomischen bzw. betriebswirtschaftlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Leistungserbringer, erstellen Analysen und Berechnungen, etwa im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen.

Sie liefern Auswertungen aus den Fachverfahren und SAP-Finanzsystemen für unterschiedliche Fragen der fachlichen und strategischen Steuerung. Im Zusammenhang mit der Einführung des BTHG und der erforderlichen Anpassung der Fachverfahren und Arbeitsprozesse wirken die Mitarbeitenden des Stabs 70.10 in den verschiedenen SherpA-Teilprojekten mit, um die Anforderungen an ein qualitätsgesichertes Auswertungswesen einzubringen und umzusetzen, und so die Datenbasis für valide Controlling-Prozesse zu gewährleisten und zu erweitern.

Das zentrale Auswertungsinstrument ist dabei derzeit SAP Business Warehouse, das in Zusammenarbeit mit der IT-Koordination des Dezernates in 71.01 sowie LVR-Infokom regelmäßig qualitätsgesichert und weiterentwickelt wird.

Zum Aufgabenportfolio des strategischen Stabs 70.10 gehört schließlich noch die Öffentlichkeitsarbeit im Dezernat 7. Das umfasst die Koordination der Pressearbeit als zentrale Ansprechfunktion für den Fachbereich 03 sowie die eigenständige Konzeption, Entwicklung und Umsetzung aller Aktivitäten der fachbezogenen Öffentlichkeitsarbeit. Im Printbereich werden z.B. Publikationen, Flyer oder Fachinformationen erstellt, im online-Bereich verschiedene Newsletter verfasst und drei web-Auftritte betreut und gepflegt. Neben der Darstellung der Aufgaben und Leistungen des Dezernates auf [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de) betreuen die Mitarbeitenden die Web-Informationen zur BTHG-Umsetzung auf [www.bthg.lvr.de](http://www.bthg.lvr.de) und die entsprechenden Themenseiten im aktuell neu entstehenden Angebot LVR-Beratungskompass.

An alle Interessierten im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderung richtet sich der Newsletter Soziales des Dezernates, der fünf bis sechs Mal im Jahr an derzeit knapp 6.000 Adressen verschickt wird. Er kann kostenlos abonniert werden unter [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/berdasdezernat/newsletter\\_soziales\\_und\\_integration/abonnieren/newsletter\\_registrierung\\_2.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/berdasdezernat/newsletter_soziales_und_integration/abonnieren/newsletter_registrierung_2.jsp)

## **5.2. Der Stab Bundesteilhabegesetz (BTHG) 70.20**

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Jahre 2016 und dann nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2017 hat sich der LVR intensiv mit dieser größten Sozialrechtsreform der letzten Jahre beschäftigt. Im Zuge der Vorbereitung der Umsetzung des BTHG im Dezernat Soziales wurde im Jahr 2018 die Stabsstelle Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingerichtet.

In der Stabsstelle sind drei Projekte angesiedelt.

Das „**Umsetzungsprojekt BTHG im LVR**“ bündelt und koordiniert seit Anfang 2017 dezernatsübergreifend sämtliche Aufgaben des LVR, die mit dem Umsetzungsprozess verbunden sind. Personell wird dieses Projekt von der Stabsstellenleitung und einer Projektmanagerin geführt. Für die unterschiedlichen inhaltlichen Aufgabenfelder sind sogenannte Themenverantwortliche benannt (zum Beispiel: Einkommen/Vermögen, Leistungen für Kinder und Jugendliche, Konnexität, Qualitätsprüfungen, Pflege, Haushalt, Soziale Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben, Personal/Organisation etc.). In einer regelmäßigen Arbeitsgruppe tauschen sich die Mitglieder aus den Eingliederungshilfe-Dezernaten 4 und 7 über neue Entwicklungen aus, informieren über Zwischenergebnisse und Sachstände, identifizieren Schnittstellen und führen fachliche Diskussionen. Zur Steuerung des Projektes ist ein Projektlenkungsausschuss unter Beteiligung des Ersten Landesrates Reiner Limbach, Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann (LR 4), Landesrätin Renate Hötte (LR'in 2) und Landesrat Dirk Lewandrowski (LR 7) gebildet worden.

Mit zunehmendem Umsetzungsfortschritt verlagert sich die Zuständigkeit für die Themen seit letztem Jahr schrittweise immer stärker in die Linienverantwortung. Der letzte große, noch ausstehende, fachlich wie monetär äußerst bedeutsame Umsetzungsschritt ist die Einführung der neuen Leistungssystematik nach Landesrahmenvertrag in den Leistungsbereichen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben. Der Stab BTHG wird sich daher in den kommenden Jahren verstärkt der sogenannten Umstellung II im Bereich der sozialen Teilhabe widmen. Dies betrifft vor allem die besonderen Wohnformen, die derzeitigen ambulanten Leistungen und die Leistungen zur Tagesstruktur.

Daneben sind in der Stabsstelle zwei Modellprojekte zur modellhaften Erprobung im Rahmen der BTHG-Evaluation des BMAS angesiedelt. Der LVR führt mit den beiden Projekten „TexLL“ und „NePTun“ zwei von derzeit 29 Bundesmodellprojekten durch.

Das **Projekt TexLL (Trennung existenzsichernder Leistungen und Fachleistungen/neues Leistungssystem)** ist ein Kooperationsprojekt von LVR und LWL und wird durch einen gemeinsamen Beirat begleitet.

Arbeitsschwerpunkte sind die modellhafte Erprobung

- der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen (bereits zum 01.01.2020 umgesetzt)
- der Ermittlung der Bedarfe von Leistungsberechtigten in der neuen Leistungssystematik
- der gemeinsamen Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen von mehreren Leistungsberechtigten gleichzeitig sowie
- dem Wunsch- und Wahlrecht.

Dazu arbeitet das Projekt mit ausgewählten Leistungserbringern zusammen.

Die erste Projektphase zur Trennung der Leistungen erbrachte Ergebnisse zur Flächenverteilung, zur Auskömmlichkeit der Regelbedarfsstufe 2 in der Existenzsicherung, zu den Kosten der Unterkunft sowie zu den verbleibenden Barmitteln, die dem BMAS zur Verfügung gestellt wurden.

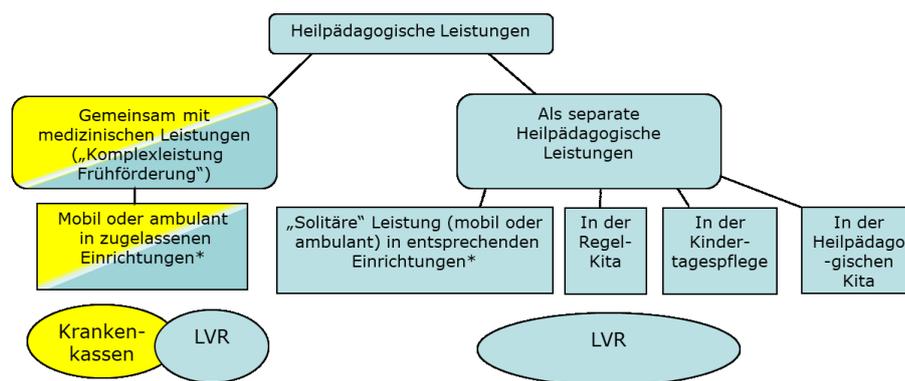
Aktuell wird in Kooperation mit vier Leistungserbringern aus besonderen Wohnformen der Systemwechsel von einer pauschalen Tagessatzfinanzierung nach Hilfebedarfsgruppen zu einem personenzentrierten Finanzierungssystem, wie es der Landesrahmenvertrag NRW vorgibt, erprobt.

Die Abgrenzung zwischen Pflege und Eingliederungshilfe steht im Zentrum des zweiten **Projektes NePTun (Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen.)** Ziel ist es, inhaltlich-fachliche Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen zu entwickeln sowie die Regelungen für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen für die Fälle zu evaluieren, in denen Menschen gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege erhalten. Auf der Basis von Literaturrecherche, Interviews mit Mitarbeitenden des LVR-Fallmanagements sowie einer interdisziplinären Erschließung der rechtlichen Grundlagen hat das Projektteam zunächst einen theoretischen Rahmen entwickelt, aus dem anschließend Kriterien zur Differenzierung der personellen Hilfen in den beiden Systemen Pflege und Eingliederungshilfe abgeleitet wurden. Diese Kriterien sind anhand von rund 50 leitfadengestützten Interviews mit Leistungsberechtigten auf ihre grundsätzliche Tauglichkeit und Praktikabilität getestet worden. Daneben befasst sich das Projekt mit den Auswirkungen der veränderten Einkommens- und Vermögens-Regelungen auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen. Derzeit werden die erarbeiteten Kriterien in ihrer Anwendbarkeit für die Bewilligungspraxis, die Leistungserbringer und die Leistungsberechtigten erprobt. Über die Tätigkeit des Projektteams informiert der 2. Zwischenbericht, der im Jahr 2020 veröffentlicht wurde (siehe auch Vorlage Nr. 14/4060).

## **6. Das LVR- Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt**

Der LVR ist ab Januar 2020 einheitlich für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Nach Artikel 1 Paragraph 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen wird der LVR erstmals auch für (interdisziplinär und solitäre) Frühförderung zuständig (vgl. Artikel 1 Paragraph 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig. Abbildung 7 zeigt dies im Überblick.

Abbildung 7: Zuständigkeitsverteilung bei heilpädagogischen Leistungen für Kinder:



\* z.B. in Interdisziplinären Frühförderstellen

\*\* z.B. in Frühförderstellen

## Rechtliche Grundlagen

Im Landesrahmenvertrag (Paragraph 131 SGB IX) legen die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene einheitlich fest, wie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Paragraph 125 SGB IX gestaltet werden sollen. Letztere werden abgeschlossen, um die einzelnen Eingliederungshilfeleistungen ab 2020 konkret umsetzen zu können. Nicht erfasst vom Landesrahmenvertrag sind Leistungen der interdisziplinären Frühförderung, welche in einer separaten Landesrahmenvereinbarung verhandelt sind.

In der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen an die interdisziplinären Frühförderstellen behandelt. Dies bezieht sich auf Fragen der Anerkennung als Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF), auf Mindeststandards, Qualifikation der leistungserbringenden Berufsgruppen, Personalausstattung, sachliche und räumliche Ausstattung, Dokumentation und Qualitätssicherung, Ort der Leistungserbringung sowie die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die Komplexleistung.

## Abteilung 41.20 – Transferleistungen für Kinder und Jugendliche

Die neuen Aufgaben als Träger bestimmter Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt werden in der Abteilung 41.20 des LVR-Fachbereiches 41 in einem Fachthementeam, 4 Regionalteams und einer juristischen Stelle bearbeitet.

Die **Aufgabenstruktur des Fachthementeams** ist sehr vielfältig. Hier liegt die Zuständigkeit für die Beratung in Grundsatzangelegenheiten, das Vertrags- und Qualitätsmanagement, die Anlei-Anwendungsbetreuung sowie die Rechnungssachbearbeitung. Bei der Beratung werden u.a. Grundsatzfragen der inklusiven Bildung im Elementarbereich im Sinne einer Konzeptentwicklung zur einzelfallübergreifenden, abstrakten Lösung sowie Fragen zu qualitativen Grundorientierungen, zur Einrichtungs-, Programm- und Prozessqualität bearbeitet.

Das Vertragsmanagement setzt die Vorgaben des SGB IX hinsichtlich der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen um. Im Übergang der Aufgaben der Leistungen nach dem

SGB IX hat der LVR zunächst alle bestehenden Vereinbarungen mit den Leistungserbringern übernommen. Diese werden nun kontinuierlich an die Regelungen des Landesrahmenvertrages angepasst, ggf. sind Vergütungsverhandlungen zu führen.

Das Qualitätsmanagement erarbeitet u.a. abstrakte und einzelfallübergreifende Kriterien und Standards zur Überprüfungen und Weiterentwicklung der Qualität des Kostenträgers LVR. Dies erstreckt sich auf alle Prozesse, die IT-Verfahren, die Beratungskonzepte sowie die Beauftragung von Leistungen. Aufsetzend darauf erfolgt ein Qualitätscontrolling zur regelhaften und anlassbezogenen Auswertung des qualitativen Zustands der Leistungserbringung. Besonders zu erwähnen ist dabei auch die regelhafte Befragung und Auswertungen von betroffenen Familien zu der Beratungsleistung und Aufgabenerledigung des LVR.

Die Anlei-Anwendungsbetreuung kümmert sich um die Schnittstellen zwischen den fachlichen Anforderungen und der DV-technischen Seite des zur Finanzierung der Unterstützungsleistungen eingesetzten Fachverfahrens Anlei. Hier wird auch Wincube als elektronische Aktenverwaltung sichergestellt, sodass die gesamte Abteilung in der Lage ist, nahezu vollständig mobil und außerhalb der Dienststelle zu arbeiten.

Die Rechnungssachbearbeitung führt eine selbständige Prüfung der Rechnungen der Leistungsanbieter auf Rechtmäßigkeit der Einzelpositionen durch sowie eine selbständige Ermittlung der abschließend zu begleichenden Rechnungsbeträge. Außerdem werden regelmäßig die Leistungsnachweise mit den Bewilligungen und Rechnungen abgeglichen.

### **Regionalteams aus Fallmanagement und Sachbearbeitung**

Mit der Umsetzung der dezentralen Beratung und Bedarfsermittlung hat der LVR einen Paradigmenwechsel in der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender Behinderung) eingeläutet. Erstmals sind nun LVR-eigene Mitarbeitende vor Ort für Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und der Frühförderung zuständig. Sie stellen damit einen niedrighwelligen Zugang zum System der Eingliederungshilfe für leistungsberechtigte Kinder und deren Familien sicher.

Die Aufgaben der Fallmanager\*innen sind vielseitig und anspruchsvoll. Eine zentrale Aufgabe ist die umfassende Beratung der Eltern, auch über die Leistungen des LVR hinaus. Diese soll Hinweise geben und konkrete Ansprechpartner\*innen für Leistungen außerhalb des LVR benennen.

Ziel der Beratung ist meist eine Antragsstellung, wobei auch schon ein erkennbares konkretes Leistungsbegehren der Eltern oder Kinder als Antrag zu werten ist. Gleichzeitig umfasst die Beratung nach Paragraph 106 SGB IX auch ein Unterstützungsangebot für Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung. Sie sollen intensiv begleitet werden bis hin zur aktiven Mitwirkung in der Antragsstellung bei anderen Rehabilitationsträgern.

Sobald den Fallmanager\*innen ein schriftlicher oder mündlicher Antrag vorliegt, wird der Teilhabebedarf anhand des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI\_NRW KiJu ermittelt. Parallel sorgt eine Bündelung der Informationen aller beteiligten Fachkräfte dafür, dass ein ganzheitliches Bild vom Kind und seiner Lebenswelt entstehen kann. Die Überprüfung des

Teilhabebedarfes mündet schließlich in einer Empfehlung von Leistungen, die dann umgehend zur verwaltungsmäßigen Bearbeitung an die Sachbearbeitung abgegeben werden.

Auch die Begleitung der Sozialraumplanung ist Aufgabe der Fallmanager\*innen. Dazu ist es notwendig, die vielfältigen regionalen Angebote zu erheben und zu verfolgen.

Die Sachbearbeiter\*innen sind dafür verantwortlich, die Empfehlungen des Fallmanagements verwaltungsrechtlich umzusetzen und somit die Rechtssicherheit für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Eingliederungshilfe sicherzustellen.

Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Klärung der Zuständigkeiten und der anschließenden Weiterleitung der Fälle. Die Sachbearbeiter\*innen beteiligen gegebenenfalls weitere Rehabilitationsträger wie zum Beispiel die Krankenkassen oder örtliche Träger.

In der Abteilung 41.20 erfolgt zudem eine eigenständige und eigenverantwortliche juristische Sachbearbeitung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung. Es handelt sich u.a. um Vertragswerke, um gesetzliche Änderungen des Bundes und des Landes, um Rechtsstreitigkeiten und Rechtsprechung und Vorbereitung und Mitwirkung im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

B a h r – H e d e m a n n